

Ablauf **Habilitationsverfahren**:

- Ankündigung des geplanten Habilitationsverfahrens im Habilitationsausschuss durch den Habilitationsvater/die Habilitationsmutter
- Einreichung des Habilitationsgesuchs mit allen in §5 HabilO geforderten Anlagen am Dekanat. Ein Muster der Erklärung kann am Dekanat angefordert werden. Bitte alle Unterlagen in mindestens 4-facher Ausfertigung abgeben, da die Gutachten von den Berichtern parallel angefordert werden (pro Bericht 1 Exemplar plus 1 Exemplar für das Dekanat).
- Vorstellung des Gesuchs im Großen Fakultätsrat durch den Hauptgutachter und Festlegung, bzw. Benennung der Lehrveranstaltung für den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung und Festlegung von mindestens zwei und höchstens vier Professoren/innen aus den Reihen des Habilitationsausschusses (§7 (3) HabilO) zur Abnahme der Lehrveranstaltung (Ersatzweise Anerkennung von Vorlesungsleistungen)
- Nach der Zulassung im Habilitationsausschuss und dem Eingang des Nachweises über die pädagogisch-didaktische Eignung erfolgt die Anforderung der Gutachten durch das Dekanat. Hierfür werden die Unterlagen parallel dem Hauptgutachter und den Mitgutachtern übersandt. Bei weiteren Gutachtern (insgesamt maximal 4) wird ebenso verfahren.
- Nach Vorliegen aller Gutachten und Nachweise geht die Habilitationsschrift mit allen Unterlagen für 14 Tage in die Auslage (Dekanat im PWR9 und am IFU in der Holzgartenstr. 17) und kann von allen Mitgliedern des Habilitationsausschusses begutachtet werden.
- Nach erfolgreicher Auslage schlägt der Habilitand/die Habilitandin dem Habilitationsausschuss drei Themen für das Kolloquium vor. Der Habilitationsausschuss wählt ein Thema aus und legt den Termin für das Kolloquium fest.
- Zwei Wochen vor dem Kolloquium wird dem Habilitanden/der Habilitandin Thema und Termin des Kolloquiums mitgeteilt. Der hochschulöffentliche wissenschaftliche Vortrag soll etwa eine Stunde dauern und muss hohen Ansprüchen genügen. Im Anschluß findet ein etwa einstündiges nicht-öffentliches Kolloquium statt. §10 (2), (3) HabilO
- Nach dem Kolloquium wird die Urkunde ausgestellt und später den Habilitanden/der Habilitandin zugesandt.
- Die Habilitationsschrift soll innerhalb eines Jahres durch die Universitätsbibliothek veröffentlicht werden. Hierzu ist die Habilitationsschrift mit Bestätigung des Habilitationsvaters zuzusenden. (<https://www.ub.uni-stuttgart.de/wirueberuns/organisation/mediendienste/team3/>)

Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Rektoramt die Abgabe der Habilitationsschrift und übersendet ein Exemplar dem Dekanat. Dies läßt vom Hauptgutachter die Übereinstimmung prüfen und gibt der Bibliothek unter der Voraussetzung der Richtigkeit die Habilitationsschrift frei.

Ablauf **Lehrbefugnis** in Stichworten:

- Nach erfolgter Habilitation erfolgt der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (das findet meist in der Sitzung des Habilitationsausschusses statt, in welcher über das Kolloquium beschlossen wird) §15 HabilO
- Die Urkunde wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung, welche innerhalb eines Jahres nach dem Beschluss des Habilitationsausschusses über die Verleihung der Lehrbefugnis gehalten werden muss, überreicht.

Stuttgart, 10.08.2020

Fakultät 7